



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

## **Merkblatt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zum Landesförderprogramm „Digitalisierungsprämie“**

### Vorbemerkung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt in Form von Zuschüssen Vorhaben zur Digitalisierung sowie die Verbesserung der IT-Sicherheit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nach Maßgabe dieses Merkblatts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), der §§ 48, 49, 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in der aktuell gültigen Fassung sowie in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für „De-minimis“-Beihilfen, geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1. Zweck der Förderung**

Die Digitalisierung der Wirtschaft bedeutet gerade auch für die Unternehmen in Baden-Württemberg eine große Chance für effizientere betriebliche Prozesse, neue Produkte und Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle. Diese Förderung hat zum Ziel, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aller Branchen bei der digitalen Transformation zu unterstützen, indem sie bei der konkreten Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für ihre Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Lieferbeziehungen, sowie der Verbesserung der IKT-Sicherheit gefördert werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

#### 2.1. Gefördert werden:

- a) die Anschaffungen von IKT-Hard- und Software zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Betriebsprozessen, die einen nicht unerheblichen Digitalisierungsfortschritt für das Unternehmen erwarten lassen;
- b) die Anschaffungen von IKT-Hard- und Software zur Implementierung einer IKT-Sicherheitslösung;
- c) die mit den Anschaffungen unter a) und b) verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme;
- d) in Verbindung mit a) und b) die notwendigen Schulungen der Mitarbeiter/innen zu den angeschafften digitalen Systemen durch externe Anbieter.

## 2.2. Gefördert werden Digitalisierungsvorhaben in den Bereichen

### Digitalisierung von Produktion und Verfahren

- Integration von CRM (Customer-Relationship-Management-Systemen) an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- Vernetzung der ERP (Enterprise-Resource-Planning)- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-)Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren (zum Beispiel 3D- Druck)
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse großer Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Aufbau und Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze (> 50 Mbit/s)
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden (e-commerce / e-procurement)
- Einführung eines digitalen Abbilds

### Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Einführung von predictive-maintenance Anwendungen (zum Beispiel Fernwartung)
- Einführung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, etc.)
- Anwendung von (digitalen) Standards und Normen
- Einführung datenbasierter Dienstleistungen

### Strategie und Organisation

- Einführung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierung der Nutzung von Cloudtechnologie
- Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aller Wirtschaftszweige, mit Sitz, Niederlassung oder einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg, in der die geförderte digitale Lösung zum Einsatz kommt. Als KMU gelten hier Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Vorjahresumsatz höchstens 20 Mio. Euro oder Vorjahresbilanzsumme höchstens 20 Mio. Euro,
- maximal 100 Beschäftigte (Vollzeitäquivalent),
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 Prozent und
- öffentliche Beteiligung am Unternehmen geringer als 25 Prozent.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Mit der Durchführung des Vorhabens darf noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn zählt bereits der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.
- 4.2. Unternehmen, die sich bei Antragstellung in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen, können nicht gefördert werden.
- 4.3. Vorhaben mit Ausgaben von weniger als 5.000 und von mehr als 100.000 Euro werden nicht gefördert.
- 4.4. Fördermittel anderer öffentlicher Programme dürfen für die nach diesem Programm zur Förderung geltend gemachten Kosten nicht in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Fördermittel (z.B. Innovationsdarlehen der L-Bank) für Kosten desselben Vorhabens, die nicht mit diesem Programm gefördert wurden, ist hingegen förderunschädlich (Kombinierbarkeit).

#### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

##### 5.1. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

##### 5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- 5.2.1. Ausgaben für die für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Hard- und Software gemäß Ziff. 2.1. a) und b), soweit sie nicht unter 5.3 ausgeschlossen sind. Im Bewilligungszeitraum anfallende Lizenzkosten und Systemservicegebühren sind für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten förderfähig.
- 5.2.2. Ausgaben für die Leistungen externer Dienstleister gemäß Ziff. 2.1. c).
- 5.2.3. Ausgaben für die notwendige Schulung der Mitarbeiter/innen durch externe Anbieter gemäß Ziff. 2.1. d) bis zur Hälfte der Ausgabensumme aus Ziff. 5.2.1. und 5.2.2.

##### 5.3. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben und Aufwendungen für

- 5.3.1. die Umsatzsteuer;
- 5.3.2. eigene Leistungen und Personalkosten;
- 5.3.3. Systeme, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung angeschafft werden;
- 5.3.4. reine Ersatzbeschaffungen für bereits vorher im Unternehmen verwendete Systeme ohne wesentlichen Digitalisierungsfortschritt;

- 5.3.5. die Anschaffung von bereits allgemein gebräuchlicher digitaler Grundausstattung, z.B.:
- Hardware, wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Fax, Scanner, Beamer oder Bildschirme;
  - Software, wie übliche Betriebssysteme, Bürosoftware oder Buchhaltungssysteme;
  - herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation ohne tiefere funktionelle Einbindung in die betrieblichen Abläufe;
  - herkömmliche Online-Marketing-Maßnahmen, wie Suchmaschinenoptimierung, Display-Advertising, Content-Marketing und E-Mail-Marketing.
- 5.3.6. den Besuch von reinen Informations- und Messeveranstaltungen sowie Schulungen an Hard- und Software ohne direkten Bezug zu den Ausgaben nach Ziff. 5.2.1.

#### 5.4. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 Euro. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Zuschuss kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren jedem Zuwendungsempfänger einmal gewährt werden.

## 6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank). In Streitigkeiten nach diesem Merkblatt vertritt sie das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.2. Förderanträge sind unter Verwendung der online zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen schriftlich an die Bewilligungsstelle zu richten.
- 6.3. Die Antragsunterlagen können fortlaufend eingereicht werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Eingang der Anträge verteilt. Der Antrag ist rangwährend gestellt, wenn er vollständig bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels bei der Bewilligungsstelle. Die Antragsprüfung und die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die Bewilligungsstelle.
- 6.4. Innerhalb von 12 Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheids muss das geförderte Vorhaben durchgeführt sein. Abweichend von Ziffer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Abweichungen von dieser Frist können in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Zuwendungsempfängers rechtzeitig vor Ablauf der Frist zugelassen werden.
- 6.5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Hierfür ist das online bereitgestellte

Verwendungsnachweisformular zu verwenden und bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

- 6.6. Die neu angeschafften Systeme sind bestimmungsgemäß im jeweiligen Unternehmen zu betreiben oder zu verwenden.

## **7. Beihilfekonformität**

- 7.1. Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).  
Zuwendungen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013, S. 1) gewährt.
- 7.2. Vor Gewährung einer Beihilfe hat das betreffende Unternehmen die erhaltenen De-minimis-Beihilfen anzugeben. Nähere Informationen zu den Regelungen der De-minimis-Verordnung sind online unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de), Suchbegriff: „Digitalisierungsprämie“, zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen zu entnehmen.

## **8. Prüfungsrecht**

Die L-Bank ist öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 2 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz (LDStG). Sie ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung im Bewilligungsverfahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung benötigt werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der L-Bank sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Die geförderten Systeme können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte stichprobenartig begutachtet werden.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

## **9. Kontakt**

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank)  
Bereich Finanzhilfen  
76113 Karlsruhe

**Ansprechpartner:**

Daniel Lutz

Tel: 0721 150-3078

Fax 0721 150-773078

E-Mail: [daniel.lutz@l-bank.de](mailto:daniel.lutz@l-bank.de)

<https://www.l-bank.de/digi>